

An  
das Präsidium und die Mitglieder  
des Studierendenparlaments

Innenes I – Gremien,  
Fachschaften und politische  
Bildung

Adrian Keller

Tel: +49 721 608 48468  
Fax: +49 721 608 48470

innenen@asta-kit.de  
asta-kit.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum: 15.07.21

## Antrag an das Studierendenparlament: Satzung zur Änderung der Organisationssatzung zur Reform der Struktur der ausführenden Organe

Liebes Präsidium, Liebe Abgeordnete,

entsprechend des Beschlusses des Vorstands vom 6. Juli 2021 stelle ich hiermit in dessen  
Namen den folgenden Antrag an das Studierendenparlament.

Der Antrag ist das Ergebnis mehrerer Beratungen im Vorstand und einer ausführlichen  
Abstimmung mit der Dienstleistungseinheit Rechtsangelegenheiten (DE RECHT) des KIT. Die  
Rechtskonformität dieser Satzung ist damit geprüft und festgestellt worden.

Das Studierendenparlament möge beschließen:

1 Aufgrund von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-  
2 Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBI. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 1  
3 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4.  
4 Februar 2021 (GBI. S. 83) i.V.m. § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in  
5 Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBI. S.  
6 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher  
7 Vorschriften vom 17.12.2020 (GBI. S. 1204), beschließt das Studierendenparlament der  
8 Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) folgende  
9 Änderungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher  
10 Instituts für Technologie (KIT) vom 04.02.2013 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher  
11 Instituts für Technologie (KIT) Nr. 4 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur  
12 Änderung der Organisationssatzung und der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten  
13 Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 25.01.2021 (Amtliche  
14 Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 2 vom 26.01.2021).  
15 Das Präsidium des KIT wird ersucht diese Satzung gemäß § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. § 65b Abs.  
16 6 S. 3 LHG zu genehmigen.  
17

Vorsitz	Fabian Götzmann	Inneres I (stv. Vorsitz)	Adrian Keller	Finanzen	Ruben Grewal
Finanzen II	Lukas Christ	Äußeres	An Tang	Inneres II	Valentina Kirsch
Presse	Calvin Urankar	Soziales	Daniel Hunyar	Internationales	Elisé Wamen
Chancengleichheit	Amal Labbouz	Umwelt	Johannes Herrmann	Kultur & Unifest	Jan Koppenhagen
Äußeres (hinz.)	Davis Riedel	Inneres II (hinz.)	Johannes Ehlert	Chancengleichheit (hinz.)	Betül Özdemir
Umwelt (hinz.)	Erik Wohlfel	Umwelt (hinz.)	Alena Börs		

18 **Artikel 1: Änderung der Organisationssatzung**

19  
20 § 3 Abs. 3 S. 1 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:  
21 „Jeweils 15 Mitglieder haben das Recht, Anfragen an die Organe nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6  
22 zu stellen.“

23  
24 § 3 Abs. 4 S. 1 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:  
25 „Jeweils 15 Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Organe nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6.“

26  
27 § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:  
28 „der geschäftsführende Vorstand“

29  
30 § 17 Abs. 3 Nr. 10 der Organisationssatzung wird gestrichen.

31  
32 § 19 Abs. 1 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:  
33 „Der Vorstand ist ein ausführendes Organ der Studierendenschaft. Er ist für alle laufenden  
34 Geschäfte der Studierendenschaft verantwortlich, sofern diese nicht explizit zu den Aufgaben  
35 des geschäftsführenden Vorstands gehören.“

36  
37 § 19 Abs. 2 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:  
38 „Der Vorstand arbeitet in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse von  
39 Studierendenparlament, geschäftsführendem Vorstand, Vollversammlung und Urabstimmung.  
40 Er ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.“

41  
42 § 19 Abs. 5 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:  
43 „Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese gilt auch über das Ende der Amtszeit  
44 hinaus.“

45  
46 § 20 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:  
47 „(1) Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Referaten  
48 1. Vorsitz,  
49 2. Finanzen,  
50 3. Inneres,  
51 4. Hochschulgruppen,  
52 5. Soziales,  
53 6. Chancengleichheit und  
54 7. Internationales.

55 Das Studierendenparlament kann mit absoluter Mehrheit weitere Referate einrichten oder  
56 auflösen und die Bezeichnung der Referate nach S. 1 ändern. Jedes Referat besteht zumindest  
57 aus einer hauptverantwortlichen Referentin. Das Studierendenparlament kann die Zahl der  
58 Mitglieder der Referate festlegen. Die hauptverantwortliche Referentin ist für die Arbeit innerhalb  
59 des Referats verantwortlich und koordiniert dessen Arbeit. Das Studierendenparlament kann die  
60 Hauptverantwortung innerhalb eines Referats mit absoluter Mehrheit ändern.

61 (2) Das Studierendenparlament besetzt zu Beginn seiner Amtszeit die Referate durch geheime  
62 Wahl in getrennten Wahlgängen mit Mitgliedern der Studierendenschaft. Dabei wird zunächst  
63 die hauptverantwortliche Referentin gewählt und dann ggf. die weiteren Referentinnen in einem  
64 weiteren Wahlgang.

65 (3) Der Vorstand ist im Amt, wenn die Referate Vorsitz und Finanzen jeweils mit einer  
66 hauptverantwortlichen Referentin besetzt sind.

67 (4) Die hauptverantwortliche Referentin im Referat Vorsitz ist die Vorsitzende des Vorstands.  
68 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, welche  
69 die Vorsitzende im Falle einer Verhinderung vertritt. Ist die Vorsitzende verhindert und keine  
70 stellvertretende Vorsitzende vorhanden, wird sie durch die hauptverantwortliche Referentin im  
71 Referat Finanzen vertreten. Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung abweichende  
72 Regelungen treffen.

73 (5) Die Vorstandsmitglieder scheiden aus

74 1. wenn ein neuer Vorstand nach Abs. 3 im Amt ist,

75 2. durch Exmatrikulation,

76 3. durch eigenen Verzicht; dieser ist der Vorsitzenden des Vorstands, bzw. im Falle eines  
77 Verzichts der Vorsitzenden allen weiteren Mitgliedern des Vorstands, und dem  
78 Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen,

79 4. durch konstruktives Misstrauensvotum des Studierendenparlaments.

80 Ist ein Referat nicht vollständig besetzt, führt das Studierendenparlament eine Nachwahl für den  
81 Rest der Amtszeit durch.

82 (6) In das Referat Chancengleichheit sollen mindestens zwei Personen gewählt werden.

83 Mindestens eine Person im Referat Chancengleichheit muss eine nicht-männliche Person sein.“

84 Die Organisationssatzung erhält einen neuen Paragraphen wie folgt:

85 „§ 20a geschäftsführender Vorstand

86 (1) Der geschäftsführende Vorstand ist das exekutive Kollegialorgan gemäß § 65a Abs. 3 S. 3  
87 LHG.

88 (2) Den geschäftsführenden Vorstand bilden

89 1. die Vorsitzende des Vorstands,

90 2. die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nach § 20 Abs. 4 S. 2,

91 3. die hauptverantwortliche Referentin im Referat Finanzen,

92 4. die Stellvertreterin der Finanzreferentin nach § 12 Abs. 4 der Finanzordnung und

93 5. weitere vom Vorstand aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

94 Mit dem Verlust ihres Amtes scheiden Mitglieder nach S. 1 Nr. 1 bis 4 aus dem  
95 geschäftsführenden Vorstand aus. Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand scheiden gewählte  
96 Mitglieder nach S. 1 Nr. 5 ebenfalls aus dem geschäftsführenden Vorstand aus. Die Zahl der  
97 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands darf 12 nicht überschreiten.

98 (3) Die Vorsitzende des Vorstands ist Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands. Sie  
99 vertritt die Studierendenschaft nach § 65a Abs. 3 S. 4 LHG.

100 (4) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:

101 1. die Bestellung einer Beauftragten für den Haushalt nach § 65b Abs. 2 S. 1 LHG,

102 2. die hochschulöffentliche Bekanntmachung der Einnahmen, Ausgaben und

103 Verpflichtungsermächtigungen nach Abschluss der Rechnungslegung nach § 65b Abs. 3  
104 S. 4 LHG,

105 3. weitere durch Gesetz dem exekutiven Organ nach § 65a Abs. 3 S. 3 übertragene  
106 Aufgaben,

107 4. die Koordinierung und Organisation der Arbeit des Vorstands,

108 5. Rechtsangelegenheiten der Studierendenschaft (Verträge und rechtsgeschäftliche  
109 Erklärungen, mit denen die Studierendenschaft rechtlich berechtigt oder verpflichtet  
110 wird) und

111 6. Personalentwicklung und -verwaltung.

112 (5) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

113 Die Überschrift „f) Erweiterter Vorstand“ sowie §§ 21 und 22 der Organisationssatzung werden  
114 gestrichen.

115 § 34 Abs. 3 Nr. 6 der Organisationssatzung wird gestrichen.

116 § 39 Abs. 2 S. 3 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

117 „Die Mitglieder des Finanzausschusses dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.“

118 § 40a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

119 „die Organe der Studierendenschaft gemäß § 4 Abs. 1,“

## 120 **Artikel 2: In-Kraft-Treten**

121 Diese Satzung tritt in Kraft, sobald nach dem 1. Oktober 2021 erstmals ein neuer Vorstand  
122 nach § 20 Abs. 3 der Organisationssatzung im Amt ist.

130

### 131 Artikel 3: Übergangsregelungen

132

- 133 (1) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Vorstandsmitglieder gelten als  
134 hauptverantwortliche Referentin ihres jeweiligen Referats.  
135 (2) Das Studierendenparlament kann schon vor Inkrafttreten von den Regelungen nach § 20  
136 Abs. 1 der Organisationssatzung in der Fassung dieser Änderungssatzung Gebrauch machen.  
137 Diese Beschlüsse werden erst mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung wirksam.

#### Begründung

#### Problem

Die bisherige Struktur der aktuellen ausführenden Organe stellen Folgende Probleme dar:

1. Sie erzwingt eine unnötige Trennung zwischen den Mitgliedern des Vorstands und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands. Z.B. haben Mitglieder des erweiterten Vorstands kein Stimmrecht und damit kein Mitbestimmungsrecht auf Vorstandssitzungen, obwohl sie im selben Maße Exekutivarbeit für die Studierendenschaft leisten wie Mitglieder des Vorstands.
2. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands ist auf 12 Mitglieder begrenzt.
3. Die Zahl der Mitglieder pro Referat ist auf 1 Mitglied begrenzt. Dabei werden aber in der Praxis Mitglieder des erweiterten Vorstands immer einem Referat zugeordnet.
4. Wegen 2. und 3. ist die Zahl der Referate auf 12 begrenzt.

#### Lösung

Der vorliegende Satzungsentwurf schlägt folgende Änderungen vor:

1. Der erweiterte Vorstand wird abgeschafft.
2. Es wird innerhalb des Vorstands ein geschäftsführender Vorstand geschaffen. Diesem gehören der „erweiterte Vorsitz“ (Vorsitzende:r, stellv. Vorsitzende:r, Finanzreferent:in, stellv. Finanzreferent:in) und weitere durch den Vorstand aus seiner Mitte gewählte Mitglieder an.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird statt dem Vorstand das „exeutive Kollegialorgan“ gemäß § 65a Abs. 3 S. 3 LHG“. Damit entfällt die Begrenzung auf 12 Mitglieder (Hälfte des StuPa) für den Vorstand. Der Vorstand muss dafür organisatorische, personelle, haushälterische und rechtliche Kompetenzen an den geschäftsführenden Vorstand abgeben. Diese Aufgaben wurden ohnehin in der Praxis bisher durch den „erweiterten Vorsitz“ ausgeübt.
4. Der Vorstand behält ansonsten alle seine Aufgaben wie die Freigabe von Haushaltsmitteln, Beschlüsse im Bereich Personal usw.. Insbesondere ist der Vorstand weiterhin für die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und die Ausführung von Beschlüssen verantwortlich.
5. Die Struktur des Vorstands kann flexibel durch das Studierendenparlament festgelegt werden. Es kann beliebig viele neue Referate schaffen und diese wieder auflösen, außerdem legt es für jedes Referat die Zahl der Mitglieder fest.
6. Innerhalb eines Referats hat immer eine Person die Hauptverantwortung und koordiniert dieses Referat. Das entspricht quasi den bisherigen Vorstandsmitgliedern in einem Referat.

kurze Erläuterungen der Einzeländerungen

Zu den Änderungen an §§ 3, 40a OSVS:

Das Anfrage- und Antragsrecht, sowie die Regelungen für Gremienarbeit in Notlagen werden auf den geschäftsführenden Vorstand ausgeweitet.

Zu den Änderungen an § 4 OSVS:

Der erweiterte Vorstand wird in der Liste der VS-Organe durch den geschäftsführenden Vorstand ersetzt.

Zu den Änderungen an §§ 17, 21, 22, 34, 39a OSVS:

Der erweiterte Vorstand wird abgeschafft.

Zu den Änderungen an § 19 OSVS:

Der Status des Vorstands wird geändert. Das Verhältnis zwischen Vorstand und erweitertem Vorstand wird definiert. Der erweiterte Vorstand wird gestrichen.

Zu den Änderungen an § 20 OSVS:

Die neue Struktur des Vorstands und seiner Referate und die Kompetenzen des Studierendenparlaments zur Anpassung dieser Struktur werden festgelegt.

Zu den Änderungen an § 20a OSVS:

Der geschäftsführende Vorstand wird geschaffen. Sein Status, seine Mitglieder und seine Aufgaben werden definiert.

kurze Erklärung zu Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn ein neuer Vorstand im Amt ist. Das passiert, wenn im Oktober das neue Studierendenparlament Vorsitz und Finanzen nach bisheriger Satzung wählt.

Ab da kann das Studierendenparlament nach der neuen Satzung weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.

Das Studierendenparlament ist ermächtigt schon vor Inkrafttreten Beschlüsse zur Struktur des neuen Vorstands treffen zu können.

Kurz gefasst heißt das, dass ab der nächsten Amtszeit nach der neuen Regelung verfahren wird und sich für die laufende Amtszeit nichts ändert.

Mit freundlichen Grüßen,

Adrian Keller

Referent für Inneres I – Gremien, Fachschaften und politische Bildung

Vorstand (AStA)

Verfasste Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie